

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1956	Nummer 106
-------------	---	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1957.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 9. 1956, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1957. S. 1958. — Bek. 11. 9. 1956, Öffentliche Sammlung der „Kölnischen Rundschau“. S. 1959. — Bek. 14. 9. 1956, Öffentliche Sammlung; hier: Dankspende deutscher Amerikafahrer e. V. S. 1959. — Bek. 17. 9. 1956, Öffentliche Sammlung des Deutschen Tierschutzbundes — Landesverband Nordrhein-Westfalen. S. 1959. — Bek. 20. 9. 1956, Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1957. S. 1959. — Bek. 19. 9. 1956, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 1960.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 20. 9. 1956, Überörtliche Begleitung von Schwertransporten. S. 1960.

VI. Gesundheit: Bek. 15. 9. 1956, Verschreibungspflicht für die Wirkstoffe der Mittel „Rastinon“ der Firma Farbwerke Hoechst und „Artosin“ der Firma Boehringer, Mannheim. S. 1961. — 28. 7. 1956, Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein. S. 1961.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 9. 1956, Wohnungsgeldzuschuß; hier: Auswirkung von Art. 1 Ziff. 1 BesAG bei Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 LBesG. S. 1964.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 13. 9. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisverordnung. S. 1964.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

12. 9. 1956, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Schwedischen Wahlkonsul in Köln. S. 1966. — Öffentliche Zustellung in der Disziplinarsache Kriminalsekretär Walter Kempe. S. 1966.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 1967/68.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Schon zum Ministerialrat im Innenministerium; Oberregierungsrat K. Kleiberg zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Oberregierungsrat J. Mettmann zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsrat W. Gensior zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat L. Köhnen zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat W. Mehler zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsrat Dr. H. Loos zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Dr. med. O. Liebermann zum Regierungsmedizinrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor Dr. H. Mittelstaedt zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessorin G. Dietzel zur Regierungsrätin bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor H. Groß zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor H. Winter zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -vermessungsrat A. Rosenthal, Bezirksregierung Detmold.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat Dr. H. zur Nieden wegen Übernahme in den Bundesdienst.

— MBl. NW. 1956 S. 1957.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen der im Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen für das Kalenderjahr 1957

Bek. d. Innenministers v. 5. 9. 1956 —
I C 4/24—32.11

Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster, Fürstenbergstraße 10, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Auspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1006) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957

in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis zu 4 000 000 DM durchzuführen.

— MBl. NW. 1956 S. 1958.

Öffentliche Sammlung der „Kölnischen Rundschau“

Bek. d. Innenministers v. 11. 9. 1956 —
I C 4'24—12.23

Der „Kölnischen Rundschau“ — Verlag Deutsche Glocke GmbH., Köln, Stolkgasse 25/45, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 10. November 1956 bis 10. Dezember 1956 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen ist die Veröffentlichung von Spendenaufrufen in der „Kölnischen Rundschau“ zur Unterstützung der am 4. Januar 1956 genehmigten Haus- und Straßensammlung der Diözesan-Caritasverbände und der Haussammlung der Inneren Mission zulässig.

— MBl. NW. 1956 S. 1959.

Öffentliche Sammlung;**hier: Dankspende Deutscher Amerikafahrer e. V.**

Bek. d. Innenministers v. 14. 9. 1956 —
I C 4'24—13.24

Der „Dankspende Deutscher Amerikafahrer e. V.“, Bonn, Marienstraße 6, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. Dezember 1956 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben an Personen, die nach 1945 auf Grund amerikanischer Stipendien Gast der USA gewesen sind, zulässig. Die Anzahl der Werbeschreiben für das ganze Bundesgebiet beträgt 10 000 bis 12 000 Stück.

— MBl. NW. 1956 S. 1959.

Öffentliche Sammlung**des Deutschen Tierschutzbundes****— Landesverband Nordrhein-Westfalen —**

Bek. d. Innenministers v. 17. 9. 1956 —
I C 4'24—13.20

Dem Deutschen Tierschutzbund — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Köln-Zollstock, Vorgebirgstraße (am Bahndamm), habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt, anlässlich des Welttierschutztages

am 7. Oktober 1956

eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Straßensammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen zulässig. Die Durchführung der Sammlung erfolgt von den dem Landesverband angeschlossenen eingetragenen Tierschutzvereinen.

— MBl. NW. 1956 S. 1959.

**Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen
der im Rheinischen Sparkassen- und Giroverband
zusammengeschlossenen öffentlichen Sparkassen
für das Kalenderjahr 1957**

Bek. d. Innenministers v. 20. 9. 1956 —
I C 4'24—32.10

Dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, Fürstenwall 121, habe ich auf Grund der Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) v. 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) i. d. F. d. Bek. v. 1. Juni 1955 (GV. NW. S. 119) i. Verb. mit dem RdErl. v. 15. 6. 1955 (MBl. NW. S. 1006) für die in diesem Verband zusammengeschlossenen öffent-

lichen Sparkassen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1957

in seinem Bereich im Lande Nordrhein-Westfalen eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Prämiensparen der angeschlossenen Sparkassen mit einem Spielkapital bis zu 7 000 000 DM durchzuführen.

— MBl. NW. 1956 S. 1959.

Änderung der Liste

**der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)**

Bek. d. Innenministers v. 19. 9. 1956 —
I D 1'23 — 24.13

Name u. Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
------------------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Clostermann, Johannes	20. 5. 1925	Ratingen Ecke Kreuz- und Brückstr.	C 4
Heimann, Theodor	19. 5. 1926	Hamm Schwarzer Weg 14	H 25
Körschgen, Ewald	25. 6. 1928	Rheydt Uhlandstr. 21	K 30
Rottzahl, Werner	12. 6. 1906	Essen Kornmarkt 19	R 10
Schlechta, Georg	11. 9. 1897	Porz a. Rhein Schillerstr. 30	S 45

II. Löschungen

Niggemann, Heinz	9. 5. 1913	Mülheim (Ruhr) Viktoriastr. 9	N 2
------------------	------------	----------------------------------	-----

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Flender, Emil	13. 8. 1885	Unna Parkstr. 19	F 3
Röhrig, Paul	24. 6. 1887	Solingen- Merscheid Merscheider Str. 237	R 4
Wichmann, Konrad	5. 10. 1895	Kempfen Kurfürstenstr. 18	W 13

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBl. NW. S. 1133/34) und v. 25. 7. 1956 (MBl. NW. S. 1740).

— MBl. NW. 1956 S. 1960.

IV. Öffentliche Sicherheit**Überörtliche Begleitung von Schwertransporten**

RdErl. d. Innenministers — IV A 2 — 42.62 —
1325'56 v. 20. 9. 1956

Berührt ein Schwertransport, der von der Polizei begleitet wird, mehrere Polizeibezirke und kann die Regelung der Begleitung nur einheitlich erfolgen, so bestimme ich gem. § 9, Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Transport seinen Anfang nimmt, zur für die Begleitung des gesamten Transportes zuständigen Polizeibehörde.

An alle Polizeibehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 1960.

VI. Gesundheit

**Verschreibungspflicht für die Wirkstoffe der Mittel
„Rastinon“ der Firma Farbwerke Hoechst und
„Artosin“ der Firma Boehringer, Mannheim**

Bek. d. Innenministers v. 15. 9. 1956 —
VI A 3 42—0

Das der Bek. d. Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 31. 3. 1931, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MBI. Volkswohlfahrt S. 897), angeschlossene Verzeichnis wird wie folgt geändert:

„Es ist einzufügen“:

die Position: „N-(4Methyl-benzolsulfonyl)-
N'-butyl-harnstoff und dessen Salze (z. B.
Artosin, Rastinon).“

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1956 S. 1961.

**Geschäftsordnung der Ärztekammer Nordrhein
Vom 28. Juli 1956**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 2. Dezember 1953 gem. § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 5. Februar 1952 i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) die folgende Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 7. 1956 VI A 4 — 14.062 N — genehmigt worden ist.

§ 1

Die Kammerversammlung wird gem. § 4 Abs. 3 der Satzung vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Außerordentliche Sitzungen, die von einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung gem. § 4 Abs. 2 der Satzung beantragt worden sind, müssen innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 2

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorsitzenden die Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muß die Beschlußfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

§ 3

- (1) Die Tagesordnung wird vom Kammervorstand aufgestellt. Einsprüche gegen die Tagesordnung sind nur bis zum Eintritt in diese zulässig. Über diese Einsprüche entscheidet die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Kammerversammlung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich gestellt werden. Die Kammerversammlung entscheidet über diese Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (3) Nach Eintritt in die Tagesordnung können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung nur noch mit zwei Drittel Mehrheit aller gewählten Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen werden.
- (4) Vorlagen und Berichte des Präsidenten sowie des Kammervorstandes müssen jederzeit auch außerhalb der Tagesordnung behandelt werden.

§ 4

Anfragen außerhalb der Tagesordnung, die ein Mitglied der Kammerversammlung an den Präsidenten oder an den Kammervorstand richtet, können sofort mündlich oder müssen binnen 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

- (1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Mitglieder des Kammervorstandes, die ärztlichen und juristischen Mitglieder

der Geschäftsführung und geladene Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem ist der Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluß der Kammerversammlung, der mit zwei Drittel Mehrheit zu fassen ist, erhalten.

- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann von dieser Reihenfolge im Einverständnis mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen.
- (3) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen:
 - a) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung, hierunter fallen u. a.:
 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 2. Antrag auf Schluß der Debatte,
 3. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 4. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. Antrag auf Ausschlußberatung,
 - b) dem Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 - c) dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

- (4) Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Nur Berichterstatter dürfen schriftliche Ausarbeitungen verlesen.

§ 6

Die Redezeit soll nicht länger als 10 Minuten betragen. Die Kammerversammlung kann eine Verkürzung oder Verlängerung der Redezeit mit einfacher Mehrheit beschließen. Berichterstatter können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen.

§ 7

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen geordneten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Bei Unruhe ist nach einem Glockenzeichen des Vorsitzenden die Ruhe in der Kammerversammlung sofort wiederherzustellen. Der Vorsitzende kann die Kammerversammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann. Nötigenfalls verläßt er den Präsidentenstuhl, wodurch die Sitzung bis auf weiteres unterbrochen wird.

§ 8

- (1) Der Vorsitzende hat die Pflicht, einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, zur Sache zu rufen. Er ist berechtigt, dem Redner im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kammerversammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung berechtigt, ein Mitglied der Kammerversammlung nach einem zweiten notwendig gewordenen Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.
- (3) Über Einsprüche zu Absatz (1) und (2) entscheidet die Kammerversammlung.

§ 9

Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 10

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und von diesem der Kammerversammlung mitgeteilt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung und des Kammervorstandes sowie die ärztlichen und juristischen Mitglieder der Geschäftsführung.

- (3) Außer Anträgen zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden und zwar:
- a) auf Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - b) auf Beschränkung der Redezeit,
 - c) auf Schluß der Debatte,
 - d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - e) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - f) auf Ausschlußberatung,
 - g) auf Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Kammergesetz, eine Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmgleichheit.
- Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlußfähigkeit mitgezählt.
- (5) Anträge nach Absatz (3) Buchstabe a) bis f) können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Anträge auf Schluß der Debatte oder auf Übergang zur Tagesordnung können nur gestellt werden, wenn mindestens 5 Diskussionsredner zum gleichen Verhandlungsgegenstand gesprochen haben. Anträge auf Schluß der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, der zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz (3) Buchst. a) bis f) sind vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Es ist lediglich einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgelesen und nach der Debatte unbeschadet der Vorschriften des § 11 Abs. (1) zur Abstimmung gebracht.

§ 11

- (1) Bei der Abstimmung muß die Frage an die Kammerversammlung durch den Vorsitzenden so gestellt werden, daß sie mit ja oder nein zu beantworten ist. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß der weitergehende Antrag vor dem minder weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben.
- Während der Abstimmung sind Wortmeldungen oder Wortergreifungen unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert. Sie endet mit einer entsprechenden Feststellung des Vorsitzenden.
- Bei Abstimmungen gehen
- a) Anträge auf Vertagung,
 - b) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
 - c) Anträge auf Ausschlußberatung
- in vorstehender Reihenfolge, auch wenn sie später gestellt werden, allen übrigen Anträgen vor.
- (2) Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.
- (3) In der Regel geschieht die Abstimmung öffentlich und zwar durch Erheben einer Hand mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen.
- (4) Schriftliche geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn der Vorsitzende sie für erforderlich hält oder wenn ein Mitglied der Kammerversammlung sie fordert. Sie geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Der Vorsitzende bestimmt 4 Anwesende zum Auszählen der Stimmen. Das Ergebnis ist sofort nach Feststellung von dem Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (5) In eigener Sache darf ein Mitglied der Kammerversammlung nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (6) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann weder vor Beginn der Abstimmung noch nach Beendigung der Abstimmung seine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 12

Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 13

Über die Verhandlungen der Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie wird in angemessener Frist allen Mitgliedern der Kammerversammlung sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1956 S. 1961.

D. Finanzminister

Wohnungsgeldzuschuß;

hier: Auswirkung von Art. I Ziff. 1 BesAG bei Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 LBesG

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 9. 1956 —
B 220—4756 — IV/56—II Ang.

Die Zuweisung zu den Tabellen des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem Familienstand des Beamten. Bei der Feststellung des Familienstandes werden die Kinder berücksichtigt, für die der Beamte oder sein Ehegatte Kinderzuschläge erhält (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LBesG). Verringert sich die Zahl der kindergeldzuschlagberechtigenden Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird der Wohnungsgeldzuschuß gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 LBesG in der bisherigen Höhe noch für den laufenden und die folgenden zwölf Monate gezahlt.

Beamte und Versorgungsberechtigte, die beim Inkrafttreten des BesAG vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 139) auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 LBesG trotz Änderung des Familienstandes noch den Wohnungsgeldzuschuß in der bisherigen Höhe bezogen haben, behalten diesen in entsprechender Anwendung der Nr. 80 BV bis zum Ablauf der zwölfmonatigen Frist. Eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses durch das BesAG tritt insoweit nicht ein.

Für Kinder, bei denen die Voraussetzungen zum Bezug des Kinderzuschlags im März 1956 weggefallen sind, wird der Kinderzuschlag gemäß § 13 Abs. 7 LBesG bis einschließlich April 1956 gewährt. Sie sind deshalb gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 LBesG im Monat April 1956 bei der Bemessung des Wohnungsgeldzuschusses zu berücksichtigen. Der Wohnungsgeldzuschuß ist danach für den Monat April 1956 bis einschließlich März 1957 in der nach der Neufassung der WGZ-Tabelle zustehenden Höhe zu gewähren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1956 S. 1964.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 9. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Emil Gehring, Rurberg	C Nr. 6/54	Gewerbeaufsichts- amt Aachen

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Bernd Dahmen, Dbg.-Großenbaum, Altenbrucher Damm 210	C Nr. 68/1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Wenzel Moschna, Duisburg, Grabenstraße 31	C Nr. 91/1955	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Adolf Seiffert, Gladbeck/Westf., Hochstraße 61	C Nr. 61/1954	Gewerbeaufsichts- amt Duisburg
Ingenieur Hans- Joachim Seidel, Ratingen, Oberstraße 40	B Nr. 7.55 1955	Gewerbeaufsichts- amt Düsseldorf
Paul Seiffert, Herringen b. Hamm Hammer Straße 30	A Nr. 31/56 28. 6. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Hagen
Hans Tebbe, Kleinenbremen Nr. 417	C Nr. 16/1955 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Heinrich Budde Schnathorst Nr. 3	B Nr. 4/1956 8. 3. 1956	Gewerbeaufsichts- amt Minden

— MBl. NW. 1956 S. 1964.

Notiz**Erteilung des Exequaturs
an den Königlich Schwedischen Wahlkonsul in Köln**Düsseldorf, den 12. September 1956.
IB 3

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Schwedischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. Hans Gerling am 3. September 1956 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Köln, Aachen und Arnsberg.

— MBl. NW. 1956 S. 1966.

Öffentliche Zustellung

Der Untersuchungsführer
Oberregierungsrat Moch
(IV B 2/20.70—424/56)

Duisburg, den 12. September 1956.
Polizeipräsidium

An den
Kriminalsekretär
Herrn Walter Kempe
früher in Duisburg-Meiderich,
Düppelstraße 44 wonhaft,
jetzt unbekannten Aufenthalts.

Betrifft: Ihre Disziplinarsache.

Zu Ihrer Vernehmung gemäß § 53 DONW lade ich Sie
auf Mittwoch, den 10. Oktober 1956, 9 Uhr, in das Polizei-
präsidium Duisburg, Düsseldorfer Straße 163, Zimmer 103.

Moch.

— MBl. NW. 1956 S. 1966.

**Hauptsachregister
für die Jahrgänge 1948 bis 1955 des Ministerial-
blattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Das im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, erschienene Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen erleichtert das Auffinden der Runderlasse, Erlasse, Bekanntmachungen und Mitteilungen und enthält außerdem Hinweise, inwieweit die Runderlasse usw. nach ihrer Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind.

Umfang: 80 Druckseiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unmittelbar dem Verlag aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 1967/68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.